

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
z. H. Herrn Mietzner
Halberstädter Str. 2/ Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

per E-Mail: rolf.mietzner@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa

Datum
11.01.2022

Entwurf einer Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (Mehrbelastungsausgleichsverordnung)

Sehr geehrter Herr Mietzner,

mit E-Mail vom 14.12.2021 haben Sie uns den Entwurf der im Betreff genannten Verordnung zur Stellungnahme überlassen. Wenngleich wir uns in Anbetracht des Jahreswechsels zur effektiven Beteiligung unserer Mitgliedschaft eine längere Fristsetzung gewünscht hätten, nehmen wir gern die Gelegenheit zu einigen Hinweisen wahr.

Vorbemerkungen

Im Bewusstsein, dass die Rechtsverordnung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erlassen ist, nehmen wir unseren Ausführungen gleichwohl vorweg, dass wir die vom Gesetzgeber für den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vorgesehene Summe von jährlich 15 Mio. Euro für absolut nicht auskömmlich halten.

Auch der im Gesetz vorgesehene und im Verordnungsentwurf in § 4 aufgegriffene Maßstab zur Verteilung der Mittel nach der Siedlungsfläche erscheint sachlich nicht nachvollziehbar und willkürlich. Kriterien, wie die Länge/Flächen der Verkehrsanlagen, die Verkehrsbedeutung der Einrichtungen, der Umfang der Nebeneinrichtungen (Fußweg, Radweg) u. ä. bleiben dabei genauso außer Betracht wie beispielsweise der Umstand, dass die Landgemeinden anders als Städte auch für Ortsverbindungsstraßen und den ländlichen Wegebau außerhalb von Siedlungsflächen zuständig sind.

Zum Verordnungsentwurf

Zu § 3

Die allgemeine Formulierung „... *alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die es für die Ermittlung des Mehrbelastungsausgleichs benötigt.*“ ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

Der Mehrbelastungsausgleich richtet sich gem. § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen nach dem Verhältnis der Siedlungsfläche der Gemeinden am 31.12.2019, die sich aus der Statistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu den Siedlungsflächen ergibt. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs wurde vom Gesetzgeber auf 15 Mio. Euro festgelegt. Insofern bedarf es zur Ermittlung des Mehrbelastungsausgleiches weder Informationen noch Unterlagen von den Kommunen.

Zu § 4

Die Anordnung eines Fortgeltungsbescheides in **§ 4 Abs. 3 VO-E** dient der Verwaltungseinfachung und wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 5

Die erstmalige Auszahlung der Mittel zum 30.06.2022 (**§ 5 Abs. 2 VO-E**) erscheint in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit für 2022 vertretbar.

Für die Zukunft erbitten wir die Vorverlegung des Auszahlungstermins in das 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres, beginnend ab 2023. Die Auszahlung zum Ende des 1. Halbjahres schränkt die Kommunen, die für die Umsetzung ihrer Maßnahmen auf die Einnahmen aus dem Mehrbelastungsausgleich angewiesen sind, in ihrer Handlungsmöglichkeit und Planung der Bauvorhaben unnötig ein. Insbesondere müssen Straßenausbaumaßnahmen im 2. Halbjahr oftmals witterungsbedingt unterbrochen werden, so dass die Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr ungewiss wird, was zu zusätzlichen und vermeidbaren Aufwand bei der Ausführung der Haushalte in den Kommunen führt.

Ergänzungsbedarfe:

Verwendung der Mittel

Die Verordnung sollte ausdrücklich eine Regelung zur Verwendung der Mittel treffen. Die Stellungnahmen aus unserem Mitgliederbereich zeigen, dass hier eine große Unsicherheit besteht.

Unklar ist einerseits, ob sich der gesetzlichen Regelung, die den Mehrbelastungsausgleich als Ausgleich für die entfallenden Straßenausbaubeiträge anordnet (vgl. § 1 Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen), eine Zweckbindung der Mittel entnehmen lässt oder ob sie als sonstige Finanzmittel im Sinne von § 98 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA frei verfügbar der Gesamtdeckung des Haushaltes dienen.

Soweit aus der gesetzlichen Regelung eine Zweckbindung „für Straßenausbaumaßnahmen“ abgeleitet wird, ist andererseits dennoch unklar, ob die Mittel dann ausschließlich für investive Straßenausbaumaßnahmen, wie die zu kompensierenden Beiträge, oder auch für Unterhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden dürfen.

Uns erscheint eine weite Auslegung der Verwendungsmöglichkeiten vorzugswürdig. Jedenfalls sollten auch Unterhaltungsmaßnahmen aus diesen Mitteln finanziert werden können. Das

erscheint insbesondere aus Sicht von Gemeinden relevant, die mangels finanzieller Handlungsspielräume auf lange Sicht keine investiven Straßenbaumaßnahmen durchführen können. Eine solche Verwendung ist auch bei der Investitionspauschale ausnahmsweise zulässig. Eine entsprechende Regelung könnte unter den Vorbehalt eines Gremienbeschlusses gestellt werden.

Soweit eine Zweckbindung bejaht wird, ist zudem eine Regelung notwendig, wie Kommunen mit den Mitteln verfahren, die dauerhaft keine der Zweckbindung entsprechenden Maßnahmen durchführen. Anderenfalls wäre die Sinnhaftigkeit der vom Gesetzgeber angeordneten pauschalen Auszahlung der Mittel unabhängig von der tatsächlichen Durchführung von Straßenbaumaßnahmen zu hinterfragen.

Haushaltsrechtliche Ausnahmeregelung/Ansparen

Des Weiteren sollte die Verordnung ausdrücklich regeln, dass die Mittel aus dem Mehrbelastungsausgleich „angespart“ werden dürfen und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen hierfür schaffen. Dies ist im Falle der Bejahung einer Zweckbindung der Mittel unseres Erachtens sogar zwingend.

Ein „Ansparen“ ist haushaltsrechtlich insbesondere über die Bildung von (Sonder-)Rücklagen nach § 22 Satz 3 KomHVO und entsprechende Liquiditätsvorsorge möglich. Allerdings setzt diese Regelung einen Ergebnisüberschuss voraus. Im Falle eines Haushaltsdefizites, was in vielen Städten und Gemeinden nicht auszuschließen ist, kommt eine Bildung von Rücklagen nicht in Betracht, und wäre somit ein „Ansparen“ der Mittel nach dieser Vorschrift nicht möglich. Eine explizite Regelung in der beabsichtigten Mehrbelastungsausgleichsverordnung, die die Bildung einer Rücklage und Liquiditätsvorsorge unabhängig von einem Ergebnisüberschuss ermöglicht, würde der allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelung vorgehen und somit für Rechtsklarheit sorgen.

Berücksichtigung der Einnahmen bei förderfähigen Maßnahmen

Wir erwarten, dass der Ordnungsgeber eine Regelung dazu trifft, ob und wie die Einnahmen aus dem Mehrbelastungsausgleich bei förderfähigen Straßenausbaumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Eine Regelung hierzu ist unabdingbar, um die notwendige Rechtssicherheit herzustellen.

Insbesondere bei der Durchführung von mehreren Maßnahmen muss die Regelung dem Umstand Rechnung tragen, dass die Einnahmen aus dem Mehrbelastungsausgleich der Gesamtddeckung aller geplanten Maßnahmen dienen und nicht der einzelnen ggf. förderfähigen Maßnahme. Denkbar wäre z. B. eine Regelung die an den Gesamtaufwendungen der geplanten Maßnahmen anknüpft und den Mehrbelastungsausgleich entsprechend dem Verhältnis der Aufwendungen für die einzelnen Maßnahmen verteilt.

Für einen weiteren inhaltlichen Austausch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath